



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung und den Hort an der Theodor-Heuss-Schule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Sinsheim am 02.05.2006 folgende Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung und Hort an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Sinsheim hat an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim neben der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung einen Hort an der Schule für Grundschüler eingerichtet. Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
2. Die Betreuungseinrichtungen richten sich vorrangig an Kinder allein erziehender und/oder berufstätiger Eltern.
3. In der Kernzeitbetreuung werden die Kinder montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 13.30 Uhr und im Hort an der Schule von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr betreut. In der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) erfolgt zusätzlich eine Ferienbetreuung in der Zeit von maximal 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr. An 3 Wochen in den Sommerferien, den Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
4. Kinder können auch tageweise angemeldet werden. Bei Änderung der Arbeitstage der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungstage fristlos geändert werden, sofern die zulässige Höchstzahl an Kindern pro Gruppe von max. 25 Kindern nicht überschritten wird.

§ 2 Anmeldung

Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.

§ 3

Benutzungsausschluss

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
2. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monatsbeitrag kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 4

Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten wird empfohlen, eine Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

§ 5 Gebühren (Elternbeitrag) und Kündigung

1. Als Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes werden folgende Gebühren erhoben:

Kernzeitbetreuung (7.15 Uhr – 13.30 Uhr)

| Gruppe | mtl. Bruttoeinkommen | mtl. Beitrag | mtl. Beitrag bei tageweiser Nutzung (1/5) |
|--------|----------------------|--------------|---|
| 1 | bis 1.500 € | 20,00 € | 4,00 € |
| 2 | bis 2.000 € | 30,00 € | 6,00 € |
| 3 | bis 2.500 € | 45,00 € | 9,00 € |
| 4 | bis 3.300 € | 60,00 € | 12,00 € |
| 5 | über 3.300 € | 80,00 € | 16,00 € |

Hort an der Schule (13.00 Uhr – 18.00 Uhr)

| Gruppe | mtl. Bruttoeinkommen | mtl. Beitrag | mtl. Beitrag bei tageweiser Nutzung (1/5) |
|--------|----------------------|--------------|---|
| 1 | bis 1.500 € | 50,00 € | 10,00 € |
| 2 | bis 2.000 € | 60,00 € | 12,00 € |
| 3 | bis 2.500 € | 75,00 € | 15,00 € |
| 4 | bis 3.300 € | 95,00 € | 19,00 € |
| 5 | über 3.300 € | 120,00 € | 24,00 € |

Ganztagesbetreuung (Kernzeitbetreuung und Hort an der Schule) (7.15 Uhr – 18.00 Uhr)

| Gruppe | mtl. Bruttoeinkommen | mtl. Beitrag | mtl. Beitrag bei tageweiser Nutzung (1/5) |
|--------|----------------------|--------------|---|
| 1 | bis 1.500 € | 65,00 € | 13,00 € |
| 2 | bis 2.000 € | 80,00 € | 16,00 € |
| 3 | bis 2.500 € | 110,00 € | 22,00 € |
| 4 | bis 3.300 € | 140,00 € | 28,00 € |
| 5 | über 3.300 € | 180,00 € | 36,00 € |

Mittagessen

Das Essensgeld beträgt täglich 2,50 €. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über einen von der Stadt beauftragten Caterer.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die An- und Abmeldung ist während des Schuljahres nur einmal möglich. Für die Abmeldung ist die Schriftform erforderlich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines

Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Grundschule beendet.

Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen, z.B. wegen Überfüllung der Gruppe oder zu geringen Schülerzahlen.

3. Die Gebühr ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahres zu entrichten, gleichgültig, ob im Kalendermonat das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Für Geschwisterkinder ist die Hälfte der Gebühr zu zahlen.
4. Berechnungsgrundlage für das monatliche Bruttoeinkommen ist das Familieneinkommen eines Jahres. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten behandelt. Bruttoeinkommen ist der jährliche Gesamtbetrag der positiven Einkünfte i.S. des § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich aller für steuerfrei erklärten Einnahmen und pauschal versteuerten Arbeitslohn i.S. des Einkommensteuergesetzes sowie Unterhaltsleistungen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich.

Für die Ermittlung des Jahreseinkommens gelten grundsätzlich die gesamten Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung.

5. Bei tageweiser Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für jeden Tag der verbindlichen Anmeldung 1/5 der entsprechenden monatlichen Gebühr zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses vom 31.01.1994 außer Kraft.

Sinsheim, den 03.05.2006

gez.
Rolf Geinert
Oberbürgermeister